

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 41 vom 13. Oktober 2015

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht-
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles
nach § 3a i. V. mit § 3c UVPG 1

Markt Berchtesgaden

Vollzug der Wassergesetze;
Wasserkraftanlage Gartenau an der Berchtesgadener Ache bei Fkm
12,1 bis 12,9, Markt Berchtesgaden, Landkreis Berchtesgadener Land
Antrag auf Bewilligung zur Modernisierung der Wasserkraftanlage
Umbau Wehranlage, Erhöhung Stauziel und Wasserausleitung,
Neuerrichtung Restwasserschnecke mit Betriebsgebäude sowie
Neuerrichtung Fischaufstiegs-, Fischabstiegsanlage und
Querungshilfe Fischotter, Plangenehmigung Gewässerausbau
Vergrößerung Oberwasserkanal einschließlich Stillwasserflächen
sowie Anlagenehmigung am Oberwasserkanal
Neuerrichtung Geh- und Radwegbrücke einschließlich neuer
Wegeanbindung und Beseitigung der alten Geh- und Radwegbrücke 2

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung über den Erlass einer Ortsergänzungssatzung
nach § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB,
für das Grundstück der Fl. Nr. 2572 Gemeinde Ainring;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 3

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Perach West
für die Grundstücke Fl. Nr. 2543/2, 2544/1, 2544/2, 2544/3, 2544/4, 2548/1,
2548/3, 2548/4, 2549/1, 2784/6, 2784/7, 2784/2 und 2544 Tf. Gemarkung Ainring
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung
mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch 4

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
(BGS/WAS)
Vom 29. September 2015 5

Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für
die Aufstellung des Bebauungsplanes „Unteranger“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 6

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Reichfeld II“
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht-
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3a i. V. mit § 3c UVPG

Die Gemeinde Ainring beabsichtigt folgende wasserbauliche Maßnahmen beim Mühlstätter Graben bei Schmiding durchzuführen:

Für die Gewässerausbaumaßnahmen wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und für den Neubau der Überfahrt mit Durchlass am Mühlstätter Graben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. mit § 36 WHG beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob der Gewässerausbau erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG), wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen.

Der Feststellungsvermerk kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 12. Oktober 2015
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Markt Berchtesgaden

**Vollzug der Wassergesetze;
Wasserkraftanlage Gartenau an der Berchtesgadener Ache bei Fkm
12,1 bis 12,9, Markt Berchtesgaden, Landkreis Berchtesgadener Land
Antrag auf Bewilligung zur Modernisierung der Wasserkraftanlage
Umbau Wehranlage, Erhöhung Stauziel und Wasserausleitung,
Neuerrichtung Restwasserschnecke mit Betriebsgebäude sowie
Neuerrichtung Fischauftiegs-, Fischabstiegsanlage und
Querungshilfe Fischotter, Plangenehmigung Gewässerausbau
Vergrößerung Oberwasserkanal einschließlich Stillwasserflächen
sowie Anlagengenehmigung am Oberwasserkanal
Neuerrichtung Geh- und Radwegbrücke einschließlich neuer
Wegeanbindung und Beseitigung der alten Geh- und Radwegbrücke**

Die AUF Eberlein & Co. GmbH, Hautschennmühle 1, 91587 Adelshofen hat für das Gesamtvorhaben beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Bewilligung und Plangenehmigung zur Modernisierung und Ausbau der bestehenden Wasserkraftanlage an der Berchtesgadener Ache sowie auf Anlagengenehmigung für die Neuerrichtung einer Geh- und Radwegbrücke einschließlich Folgemaßnahmen gestellt.

Mit dem Gesamtvorhaben ist die Änderung der 1907 errichteten Wasserkraftanlage im Ortsteil Gartenau des Marktes Berchtesgaden geplant. Die Wasserkraftanlage besteht im Wesentlichen aus den Bauwerken/Anlagen feste Wehranlage ohne Regelungsorgan als Überfallwehr mit 2 Hochwasserschleusen bei Fkm 12,9, Einlaufbauwerk mit Grobrechen und Kiesschleuse, Einlaufschleuse zum Oberwasserkanal, Oberwasserkanal mit ca. 350 m Länge, Kraftwerk bestehend aus Einlaufrechen 20 mm lichter Weite und Spülrinne, 2 Rechenreinigungsmaschinen, Spülschütze, Überfall auf der linken Seite und 3 Turbinen (Gesamtschluckvermögen 20 m³/s) sowie dem Unterwasserkanal mit ca. 150 m Länge und Einmündung bei Fkm 12,1.

Hauptzweck des Vorhabens ist die Erhöhung der Ausbauleistung für die Erzeugung von elektrischer Energie, die Verbesserung des Geschiebetransportes, die Herstellung der Durchgängigkeit sowie die kontinuierliche Abgabe einer höheren Restwassermenge als die bisher festgelegten 70 l/s.

Art und Umfang des Änderungsvorhabens:

- Stauzielerhöhung von bisher 512,96 m üNN auf 513,80 m üNN an der bisherigen festen Wehranlage durch 2 hydraulisch gesteuerte Wehrklappen (Stauziel am Kraftwerk 513,60 m üNN), Neuerrichtung eines Tosbeckens von 6,75 m Breite und 1 m Tiefe
- Vergrößerung Ausbauprofil Oberwasserkanal (Aufweitung und Vertiefung des Gerinnes) für eine Erhöhung der Abflussleistung von derzeit 10 m³/s auf 20 m³/s
- Herstellung neue Einlaufschleuse und Grazer Schwelle und neue Geschiebeschleuse
- Neuerrichtung einer Wasserkraftschnecke im Restwasserablauf mit Horizontalrechen 100 mm lichter Weite sowie Betriebsgebäude 2,50 x 5,0 m
- Herstellung einer Fischauftiegsanlage (Vertikal-Slot-Beckenpass) bei der Wehranlage und einer Fischabstiegsanlage beim Kraftwerk
- Herstellung einer Wanderhilfe für den Fischotter an der rechten Seitenwand der Wehranlage in Längsrichtung des Flusses
- Vollständige Durchführung des naturschutzfachlichen Ausgleichs vor Ort: Schaffung einer wechselfeuchten Zone mit Amphibiengewässern, Entwicklung artenreicher Hochstaudenfluren am Sickerdamm und Böschungen, Waldumbau zu Laubwald/Uferbegleitgehölz sowie Entsiegelung durch Rückbau von Wegen
- Neuerrichtung Geh- und Radwegbrücke einschließlich neuer Wegeanbindung und Beseitigung der alten Geh- und Radwegbrücke sowie Errichtung neuer Erschließungswege

Durch die Modernisierung der Wasserkraftanlage ergeben sich folgende **wasserrechtliche Benutzungstatbestände für die Erteilung einer Bewilligung nach § 10 und § 14 Wasserhaushaltsgesetz -WHG:**

- a) Die Erhöhung der Ableitung von bisher 10 m³/s auf 20 m³/s Wasser aus der Berchtesgadener Ache als maximale Ausbauwassermenge für die Wasserkraftnutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- b) die Erhöhung des Aufstaus der Berchtesgadener Ache von bisher 512,96 m üNN auf 513,80 m üNN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG) und
- c) die Erhöhung der Einleitung von bisher 10 m³/s auf 20 m³/s Wasser in den Unterwasserkanal nach der energetischen Nutzung zur Stromerzeugung in den 3 Turbinen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Die für die Neuerrichtung des Betriebsgebäudes der Wasserkraftschnecke erforderliche Baugenehmigung nach Art. 59 Bayerische Bauordnung –BayBO- ist in die Bewilligung eingeschlossen.

Gleichzeitig ist durch die Vergrößerung des Oberwasserkanals und die Ausgleichsmaßnahme Schaffung von Stillwasserflächen als wechselseuchte Zone mit Amphibiengewässern der Tatbestand des **Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG als wesentliche Umgestaltung des Oberwasserkanals für die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG** gegeben.

Die Neuerrichtung der Geh- und Radwegbrücke einschließlich neuer Wegeanbindung und die Beseitigung der alten Geh- und Radwegbrücke bedarf als Errichtung, wesentliche Änderung und Stilllegung einer Anlage in und an einem Gewässer einer **Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz – BayWG - i. V. mit § 36 WHG** und § 1 Abs. 1 lfd. Nr. 366 „*Berchtesgadener Ache mit Seiten- und Quellbächen*“ der Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern vom 13.2.2014.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

21. Oktober 2015 bis 20. November 2015

im Rathaus des Marktes Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, Zimmer Nr. 17, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Markt Berchtesgaden oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift **Einwendungen gegen den Plan zur Bewilligung der Modernisierung der Wasserkraftanlage als Gewässerbenutzung** erheben kann;
3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften (anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen) befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Bewilligungsbescheid einzulegen, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Markt Berchtesgaden oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen gegen den Plan abgeben können;

Hinweis Internetadressen:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMUV):

http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/naturschutz/organisation/nat_verband.htm

sowie Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU):

<http://www.lfu.bayern.de/umweltqualitaet/umweltvereinigungen/index.htm>

4. rechtliche Einwendungen gegen die Plangenehmigung zum Gewässerausbau und die Anlagengenehmigung nicht möglich sind, aber abgegebene Einwendungen als Hinweise und Anregungen von Amts wegen bei der Durchführung dieser allgemeinen Verwaltungsverfahren berücksichtigt bzw. beurteilt werden;
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
6. a) die Personen, die rechtliche Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Berchtesgaden, den 7. Oktober 2015
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung über den Erlass einer Ortsergänzungssatzung nach
§ 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB, für das Grundstück der Fl. Nr. 2572 Gemeinde Ainring;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB;**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 7.9.2015 den Aufstellungsbeschluss der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 S.1 Nr. 3 BauGB gefasst.

Mit der Ortsergänzungssatzung soll ein einzelnes Außenbereichsgrundstück, Fl. Nr. 2572 TF am Berger-Steig-Weg, in den Innenbereich i. S. des § 34 Abs.1 BauGB einbezogen werden, weil die einzubeziehende Fläche durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche bereits geprägt ist. Mit Ortsergänzungssatzung soll die Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen ermöglicht werden.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 13 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf i. d. F. vom 31.8.2015 mit Plan und Begründung liegt in der Zeit

21. Oktober 2015 bis 23. November 2015

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 7. Oktober 2015
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Perach West
für die Grundstücke Fl. Nr. 2543/2, 2544/1, 2544/2, 2544/3, 2544/4, 2548/1,
2548/3, 2548/4, 2549/1, 2784/6, 2784/7, 2784/2 und 2544 Tf. Gemarkung Ainring
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch**

Die o. g. Grundstücke der Gemarkung Ainring liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Perach West und sind als Dorfgebiet einzustufen. Der Bauausschuss beschloss in seiner Sitzung am 5.10.2015, diesen Bebauungsplan zu ändern. Der Bebauungsplan Perach West wurde 1986 aufgestellt und beschlossen.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes soll im gesamten Geltungsbereich eine maßvolle Nachverdichtung ermöglicht werden.

Der Bauausschuss billigte in seiner Sitzung vom 5.10.2015 die Planung des Büros Lerach in der Fassung vom 24.9.2015.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Änderungssatzung mit Begründung in der Planfassung vom 24.9.2015 liegt in der Zeit vom

14. Oktober 2015 bis 16. November 2015

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend ge-

macht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 7. Oktober 2015
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

Ortsrecht der Stadt Freilassing Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) Vom 29. September 2015

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Freilassing in seiner Sitzung vom 28.9.2015 beschlossen. Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 6.10.2015 auf Seite 268 (Bek.-Nr. 2) veröffentlicht und tritt zum 1.11.2015 in Kraft.

Mitterfelden, den 8. Oktober 2015
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Unteranger“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Der Gemeinderat beschloss am 1.10.2015 den o. a. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für 24 Bauparzellen geschaffen, wobei 11 Parzellen von der Gemeinde Anger im Rahmen des Einheimischen-Modells vergeben werden. Das Plangebiet umfasst ca. 2,3 ha und wurde als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen. Es schließt an das Bebauungsplangebiet „Pfaffendorf II“ an. Mit der neuen Erschließungsstraße werden die Straßen Prälat-Kolbeck-Weg und Unterangerstraße verbunden. Dieser Bebauungsplan bedurfte keiner Genehmigung. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
- II. Der Bebauungsplan, bestehend aus einer Planzeichnung mit Textteil in der Fassung vom 1.10.2015 und einer Begründung mit Umweltbericht vom 11.6.2015, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- III. 1. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Anger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschten Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Anger, den 8. Oktober 2015
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Reichfeld II“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 11.2.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Reichfeld II“ beschlossen. In der Sitzung am 6.10.2015 hat der Gemeinderat den vorgelegten Planentwurf gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Auftrag gegeben.

Allgemeine Ziele der Planung

Anlass und Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für gewerbliche Parzellen im Bereich zwischen dem Sägewerk Dieterich und dem Gasthof Altes Forsthaus. In dem geplanten Gewerbegebiet ist die Ansiedlung des gemeindlichen Bauhofes und Schaffung von zwei Bauparzellen für Handwerker geplant.

Der Planungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 874/3, 883/2, 708/9 und Teilflächen der Flurnummern 874 und 708/2 jeweils Gemarkung Ramsau. Der Flächenbedarf für das Gewerbegebiet beläuft sich auf ca. 6.500 m. Der Geltungsbereich dieser Planung erstreckt sich aufgrund umfangreicher verkehrstechnischer Maßnahmen an der B 305 und einer weiträumigen Ausgleichsfläche auf ca. 2,16 ha.

Die Entwürfe der Auslegungsunterlagen Planzeichnung vom 6.10.2015, Begründung und Umweltbericht vom 22.9.2015 und schalltechnische Untersuchung vom 26.8.2015 können im Zeitraum vom

21. Oktober 2015 bis einschließlich 23. November 2015

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden im Bereich Kommunales /Aktuelles zur Einsicht bereit.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 2. Oktober 2015
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister
